

er eine Hundert-Guldennote, deren fällige Zinsen das bravste Schulmädchen der Oberclasse jährlich am Tage der Religionsprüfung aus den Händen des jeweiligen Decans erhält, wofür es das Grab des Testators zu schmücken hat.

**XVII. (Schlussstrope eines Fasten hymnus.)** Nachdem die officia votiva auch für die Fastenzeit zugestanden sind, wird an den Sonnabenden der Quadragesima öfter das Officium Immaculatae Conceptionis B. M. V. zu beten sein. Die Vespern an einem solchen Samstage sind dann natürlich a Capitulo de Dominicis cum comm. oft. votivi, und nach der bekannten Regel muss in einem solchen Falle der Hymnus bei der Vesper und beim Completorium noch mit der eigenen Schlussstrope des vorhergehenden Officiums geschlossen werden. Auf den Hymnus der Complet ist das in unserem Falle sicher anzuwenden; gilt dasselbe aber auch von dem Fasten hymnus der Vesper: Audi benigne conditor?

Nach dem Tit. XX. de Hymnis sind von der Veränderung der letzten Strophe (abgesehen von den Hymnen mit anderem Metrum) ausgeschlossen diejenigen Hymnen „qui habent ultimum versum (i. e. ultimam stropham) proprium“, und diese Bestimmung wird von Gavantus in seinem für die Rubricistik grundlegenden Thesaurus Sacrorum Rituum näher dahin erläutert, dass als conclusio propria die Schlussstrope gelte, die neben dem Lobe der heiligsten Dreifaltigkeit noch etwas auf den besonderen Gegenstand des Officiums bezügliches enthalte, wie z. B. bei dem Kreuzhymnus: Vexilla regis (Quibus crucis victoriam largiris, adde praemium), der darum auch in der marianischen Octave am 14. Sept. und in der österlichen Zeit mit unverändertem Schluss gebetet wird. Als zweiten hierhergehörigen Fall führt Gavantus auch den an, dass die letzte Strophe zwar keine besonderen Anspielungen enthalte, wohl aber das Lob der heiligsten Dreifaltigkeit in einer ganz ungewöhnlichen Form zum Ausdruck bringe, und meint, dass auch solche Hymnen von der conclusio propria ausgeschlossen seien. Diese letztere Regel lässt sich genauer dahin bestimmen, dass für gewöhnliche Schlussformeln anzusehen und demnach zu verändern sind die Strophen: Praesta, Pater piissime. Deo Patri sit gloria. Virtus honor laus gloria. Decus Parenti. Patri simulque. Laus et perennis. Sit Christe Rex piissime. Als Beispiel für eine außergewöhnliche und darum nicht zu mutierende Formel mag hier das Ende des Hymnus stehen, der am Feste der heiligen Julianus de Falconeriis am 19. Juni gebraucht wird:

Aeterne rerum conditor, Aeterne Fili par Patri, Et par utrique Spiritus, Soli tibi sit gloria. Amen.

In dem von uns berührten Falle trifft ohne Zweifel die erste der angeführten Bedingungen zu (Ut fructuosa sint tuis jejuniorum munera). Und ist deshalb wegen dieses auf die Zeit bezüglichen besonderen Inhaltes, trotz des vorangehenden marianischen Officiums, dieser Schluss unverändert beizubehalten.

Bei dieser Gelegenheit sei mir noch die Bemerkung gestattet, dass es sich empfehlen dürfte, bei neuen Brevier-Ausgaben die zu verändernden Schlussstrophen der Hymnen mit einem besonderen Zeichen (vielleicht mit einem vor der ersten eingerückten Zeile stehenden Kreuze) zu versehen. Es wäre das einmal eine Mahnung, den eigenen Schluss überhaupt nicht zu vergessen, dann aber wäre durch das Vorhandensein, respective Fehlen dieses Zeichens dem Clerus ein sicherer Anhalt gegeben, welche Hymnen zu verändern seien oder nicht.

Groß-Strehlitz D. S.

Dr. Rudolf Buchwald,  
Gymnasial-Religionslehrer.

**XVIII. (Was bedeutet im Sinne der Poenitentiaria die den Chedispensen beigegebene Clausel: „cum gravi (et diuturna) poenitentia salutari?“)** Der hochwürdigste Bischof von Nicotera hat unter dem 25. Februar 1890 in Betreff der Bedeutung obenstehender Chedispens-Clausel die Poenitentiaria um eine Entscheidung, respective um eine nähere Bestimmung des Ausmaßes und der Dauer einer solchen poenitentia gravis et diuturna, angegangen. „Attenta crescente in diem corruptione nec non mala voluntate eorum quibuscum dispensatur quique labiis promittunt quod deinde reapse minime tenent; attenta etiam aliquoties impossibilitate, in qua versantur, ... quaeritur: An possit injungi poenitentia per tres tantummodo menses sed pluries in hebdomada, quando praescripta est gravis et diuturna, et per unum mensem facienda, quando statuta est gravis poenitentia salutaris?“

Die Poenitentiaria gab auf diese Anfrage keine detaillierte Erklärung, was sie etwa unter einer poenitentia gravis et diuturna verstehe, sondern sie begnügte sich mit der allgemeinen Bestimmung:

„In praefinienda poenitentiae qualitate, gravitate, duratione etc., quae dispensantis aut delegati arbitrio juri conformi remittuntur, neque severitatis, neque humanitatis fines esse excedendos, rationemque habendam conditionis, aetatis, infirmitatis, officii, sexus etc. eorum, quibus poena irrogari injungitur.“ ddo. 8. April 1890.

Die S. Poenitentiaria überlässt es also für jeden einzelnen Fall dem Ermessen des betreffenden die Dispens applicierenden Confessarius, eine entsprechende Buße aufzugeben, eine Buße, die in Abetracht der obwaltenden Umstände für eine gravis oder diuturna gelten